

BGer 4A_472/2025 vom 21. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_472_2025

FR: TF 4A_472/2025 du 21 octobre 2025

IT: TF 4A_472/2025 del 21 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer erhoben beim Bundesgericht mit vom 19. September 2025 datierter, der Post indessen erst am 22. September 2025 übergebener Eingabe Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. August 2025.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Nach Art. 44 Abs. 1 BGG beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Die Frist ist u.a. eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Der angefochtene Entscheid des Appellationsgerichts vom 13. August 2025 wurde den Beschwerdeführern gemäss der Sendungsverfolgung der Post je am 20. August 2025 zugestellt. Die Beschwerdefrist lief demnach am 19. September 2025 ab.

Die vorliegende Beschwerde wurde der Schweizerischen Post gemäss Poststempel am 22. September 2025 übergeben. Damit ist die Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten.

Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.